

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

## EMPFEHLUNG

### Arbeitskreis VII

#### Mit dem Zug zum Flug zum Schiff – „Multimodale Reisen“

---

Reiseketten mit mindestens zwei unterschiedlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Schiff oder Flugzeug, sog. multimodale Reisen) sind längst gelebte Realität. Es gibt für jede Beförderungsform eigene EU-Regelungen über die Passagierrechte. Für verpasste Anschlüsse bei multimodalen Reisen existieren keine gesonderten Regelungen. Der Arbeitskreis sieht ein Regelungsbedürfnis, um Rechtsklarheit zu schaffen. Deshalb begrüßt der Arbeitskreis den von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung über Fahr- und Flugrechte (KOM-Vorschlag) im Zusammenhang mit multimodalen Reisen.

1. Der Arbeitskreis empfiehlt, dass Reisende schon vor Vertragsschluss informiert werden, welche Passagierrechte im Falle von verpassten Anschlüssen gelten (vgl. Art. 5 KOM-Vorschlag). Die Informationen sollten so einfach und deutlich wie möglich schon während des Buchungsprozesses erteilt werden, z. B. mit Piktogrammen.
2. Der Arbeitskreis spricht sich mit Zweidrittelmehrheit dafür aus, dass Entschädigungen gewährt werden sollten, wenn der Passagier aufgrund eines verpassten Anschlusses die Reise abbricht. Mit knapper Mehrheit wird empfohlen, Entschädigungen auch für den Fall vorzusehen, dass der Passagier seine Reise fortsetzt und eine erhebliche Ankunftsverspätung am Endziel erleidet. Die Höhe der Entschädigung sollte sich am Ticketpreis orientieren. Im Übrigen empfiehlt der Arbeitskreis nahezu einstimmig, auch bei multimodalen Reisen einen Haftungsausschluss bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorzusehen.
3. Aus Sicht des Arbeitskreises sollte klar geregelt werden, wer jeweils Anspruchsgegner ist, insbesondere auch bei Buchungen über Vermittler.
4. Generell empfiehlt der Arbeitskreis, die Regelungen über Passagierrechte zu vereinheitlichen.